

# Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 1.50 Mark für das Vierteljahr ohne Bringerlohn.

Insertate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 85 Pfg. für die 6 gespaltene Petitzeile. Der Betrag ist im Voraus zu entrichten.

Nr. 8

Sonntag, den 25 Februar

1917

## Der feste Vorsatz.

Der Deutsche Tabakarbeiterverband litt früher schon unter der Fluktuation — den Ab- und Zugang von Mitgliedern. Die Unbeständigkeit war die Eigenheit vieler Tabakarbeiter. Wir wollen über diese Unbeständigkeit keine psychologischen Untersuchungen anstellen, aber sie war da. Und sie war die Ursache zu den Schwankungen, denen der Verband ausgesetzt war.

Es ist nicht richtig, wenn die Abtrünnigen ihren Abgang mit den Einrichtungen des Verbandes zu entschuldigen suchten. Gewissens ihnen diese Einrichtungen nicht, wußten sie Besseres, das an ihre Stelle gesetzt werden konnte, dann hätten sie erst recht die Pflicht, zu bleiben und für das Bessere im Verband zu wirken. Übrigens waren ihnen beim Eintritt in den Verband dessen Einrichtungen nicht unbekannt geblieben, mit ihrer Empfehlung war vielmehr ihr Beitritt zum Verband erwirkt worden. Es fehlte ihnen nur an der Treue für die einmal gewonnene Auffassung, die sie zum Beitritt veranlaßte.

Die Treue aber, in diesem Falle die stetige, ausdauernde Mitgliedschaft im Verband, ist die beste Bürgschaft für die Stärkung und den Ausbau des Verbandes und durch ihn für die Hebung der Lage der Tabakarbeiter. Diese einfache Wahrheit müßte jedem Beitretenden und jedem Belgetretenen vor Augen stehen, alle seine Handlungen im Verband sollten von ihr beeinflusst sein. Die treue Mitgliedschaft bestätigt erst die tiefgründige Erkenntnis von der Bedeutung der Organisation.

Wer den festen Vorsatz gefaßt hat, dem Verbande beizutreten, sollte ihn doch mit der Absicht, sein eigenes Wohl im Verbande zu fördern. Denn das muß er selbst tun, er darf das nicht anderen überlassen; allerdings wird er das in Gemeinschaft mit den anderen Verbandsmitgliedern tun, denn alle sind zu dem gleichen Zweck dem Verbande beigetreten. Dieser gute, feste Vorsatz ist überhaupt Lebensbedingung für den Verband und alle seine Angehörigen. Der Verband geht aber noch darüber hinaus, er wirkt auch für das Wohl aller derer, die außerhalb des Verbandes der Tabakarbeiter unter der gleichen gedrückten Lage leiden. Er muß das, weil die Hebung der Gesamtlage der Tabakarbeiter günstig auf das Wohl seiner eigenen Mitglieder zurückwirkt.

Leider gibt es Kollegen und Kolleginnen, die das egoistisch ausnutzen, kein Opfer zu bringen gewillt sind oder gleichgültig andere sich abmühen lassen und unverdient den Vorteil davon einheimen. Den einfachen, ehrlichen Arbeiter sollte das eine Schande dünken. Er darf nicht die schlechten Eigenschaften davon nachahmen, die skrupellos die Methoden der kapitalistischen Wirtschaft betreiben, aus der Ausnutzung und Ausbeutung anderer nur Vorteil für sich zu ziehen, unbekümmert darum, ob andere darunter unfähig leiden. Diese Methoden der Ausbeutung zu bekämpfen, die Arbeiter vor ihren Folgen zu bewahren, ist der feste Vorsatz des Verbandes, des gemeinsamen Handelns seiner Mitglieder. Dem muß sich jeder Arbeiter anschließen, im eigenen Interesse sowohl, wie um sich die Achtung seiner Mitarbeiter zu erringen und zu erhalten. Sonst ist er nicht nur Beute, sondern auch stiller Mitläufer der kapitalistischen Ausbeutung.

Die Unbeständigkeit eines Teiles der neugewonnenen Mitglieder mag nicht mehr so hervortreten, wie früher, aber sie ist noch auffällig genug. Wenn es etwas besser geworden ist, so ist auch das nur der Wirksamkeit des Verbandes zuzuschreiben, der in dieser Hinsicht erzieherisch auf die Tabakarbeiterschaft einwirkt. Gegenüber der Unbeständigkeit vieler ist er das Beständige. Die Gewerkschaftsüberhaupt die gesamte Arbeiterbewegung hat die Aufgabe, die Arbeiterschaft der Unbeständigkeit, die eine Folge ihrer Unkenntnis der Ursachen ihrer wirtschaftlichen Lage ist und sie darum leicht zum Spielball der Ausbeutungsmächte macht, zu entreißen. Wer diesen Gedankengang erfaßt hat und sich der Organisation anschließt, kann auf Grund dieser Ueberzeugung nicht mehr von ihr los und er wird alles daran setzen, mit allen Gleichgesinnten verbunden zu bleiben, sowie alle Schwankenden zu halten und die Unbeständigen neu zu gewinnen, bis auch sie, innerlich gefestigt, treu zur Sache halten.

Bei der jetzigen Lage der Tabakindustrie gilt es, weite Kreise neu in die Industrie herangezogener Arbeiter für unseren Verband zu gewinnen. Es ist sozusagen Neuland, das er bearbeiten muß. Denn es ist auch eine neue Generation, die viele jugendliche Arbeiter, besonders Arbeiterinnen der Industrie liefert die erst zum Kampf um die Arbeiterinteressen in der Organisation geschult werden sollen. In ihnen muß die Tugend der Beständigkeit gepflegt werden, sie müssen —

einmal gewonnen — mit aller Sorge und allen Mitteln im Verband festgehalten werden. Schon bei ihrer Gewinnung sollen sie erkennen lernen, was ihnen in der Zukunft bevorsteht, damit sie ihr Augenmerk vorwärts richten und sich auf dauernde Mitwirkung im Verband einrichten. Nicht im Strohfeuer der Gegenwart entscheidet ihre Lage, sondern die zähe Tätigkeit, die auf das Kommende abzielt, das andauernde Vorwärtsdringen. Diese Einsicht verschleucht die Unbeständigkeit, sie fesselt an das Ganze und gewöhnt die Einzelnen, zu ihrer eignen Genugtuung, an die gemeinsame Tätigkeit im Verband.

So begonnen mit der Werbung für den Verband, und so die Werbung im Verband fortgeführt zur Zusammenhaltung der Mitglieder, kann der Fluktuation eine Schranke gesetzt werden. Aber freilich, Charaktere sind verschieden, wie die Erziehung des Menschen. Darum müssen jüngere und erwachsene Menschen mit großer Umsicht von dem überzeugt werden, was sie der Gemeinsamkeit schuldig sind. Freies, offenes Entgegenkommen ist immer noch die am besten wirkende Kraft gewesen, um Vorurteile zu zerstören. Unfscheit und Unkenntnis zu überwinden. Unter Arbeitern muß schon der gemeinsam empfundene Druck die Junge lösen und die gegenseitige Annäherung herbeiführen. Und eine Portion Duldsamkeit besorgt die Festigung selbst Widerstrebender. So können wir den Verband zu einer Höhe bringen und ihm eine innere Festigkeit verleihen, die seinen Einfluß erheblich verstärkt, sowie sie die Zuversicht aller seiner Angehörigen für seine Ziele hebt.

Notwendig ist aber, daß Jeder an sich selbst erzieherisch mitwirkt, denn nur mit dieser eigenen Beihilfe kann er die soziale Höhe erreichen, die zur Wandlung seiner Stellung zu einer freien, gleichberechtigten erreicht werden muß. Dazu ist fester Wille nötig. Wenn auch nicht in jede Seele gepflanzt, wird er durch das gute Beispiel neu erweckt.

Also: Der feste Vorsatz ehrt den Menschen und die Beständigkeit ist seine Zier.

Wonach alleseitig zu achten.

## Preisprüfung für Tabakfabrikate.

Zur Prüfung der Preise für Tabakfabrikate sollen Organisationen errichtet werden und zwar für Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupftabak. Die Prüfungsstellen sollen das konsumierende Publikum vor Ueberteuerung bewahren und eine gewisse Regelmäßigkeit der Fabrikpreise herbeiführen. Ob das gelingen wird, müssen wir billig bezweifeln.

Wie die Preisprüfung für Nahrungsmittel ergeben hat, konnte sie die steigende Teuerung, die zur Ueberteuerung führte, nicht verhindern. Es soll nicht gelehnet werden, daß in einzelnen Fällen der Wucher getroffen worden ist durch die Preisprüfung, aber die allgemeine Ueberteuerung, wie sie sich vor dem Kriege nicht hätte breit machen dürfen, blieb.

Wenn das bei Nahrungsmitteln möglich ist, wo die Kontrolle der Preise eine viel leichtere ist, wie bei Tabakfabrikaten, besonders bei der mannigfaltigen Qualitätsauswahl der Zigarren und der großen Verschiedenartigkeit der Preise für ausländische Tabake, dann wird die Preisprüfung dieser Fabrikate wohl oft versagen und noch viel weniger Einfluß auf die Preisgestaltung haben. Ausgeschlossen ist aber auch hier nicht in einzelnen trassen Fällen den Wucher zu treffen.

Nachdem übrigens die Preise für Rohtabak wucherisch in die Höhe getrieben worden sind und diese Wucherpreise allgemein sich halten, schießt die Preisprüfung für Fabrikate an der Hauptsache vorbei, sie kann die Ueberteuerung des Tabak konsumierenden Publikums infolge der Wucherpreise für Rohtabak nicht hindern. Die unerhörte, 3 bis 400prozentige Ueberteuerung des deutschen Tabaks ist sogar durch Verordnungen gedeckt, die nur eine weitere Höbertreibung der Preise für deutschen Rohtabak verhindern durch Festlegung von Höchstpreisen.

Höchstpreise für Tabakfabrikate sind aber z. B. für Zigarren bei der jetzt bestehenden Fabrikationsweise geradezu unmöglich. Es müßte ihnen denn eine Kontingentierung oder lagen wir deutlicher, Beschränkung in der Herstellung von Zigarren vorausgehen, die eine Uebersticht möglich macht und die in Deutschland bestehende große Verschiedenheit in der Form und der Qualität aufhebt. So ähnlich, wie das in der Regiewirtschaft der österreichischen Tabakfabrikation besteht. Wird aber der Privatindustrie gestattet, eben aus dieser Verschiedenartigkeit in der Herstellung von Tabakfabrikaten ihren Vorteil zu ziehen, dann muß diese Einschränkung ausgeschlossen bleiben. Und dann bleiben auch alle fast unüberwindlichen Schwierigkeiten für die Preisprüfung bestehen.

Die Uebervorteilung der Konsumenten liegt im Wesen der kapitalistischen Wirtschaft. Und auch beim Monopol

wäre sie nicht ausgeschlossen, denn auch die staatliche Wirtschaftsweise ist kapitalistisch. Ob übrigens die Preisverteuerung durch Regiewirtschaft nicht noch ärger betrieblen würde, als durch die Privatwirtschaft, müßte abgewartet werden. Denn die Preisstellung für monopolistische Tabakfabrikate würde nach dem Bedarf der Staatsfinanzen bemessen und zwar so, daß möglichst hoher Gewinn herausgeschlagen würde.

Wir glauben, bei den jetzigen Tabakpreisen würden sich Monopolpreise entschieden höher stellen, als jetzt noch die Preise von der Privatindustrie stehen.

Doch, wir werden ja sehen, wenn die Preisprüfungsstellen eingerichtet worden sind, wie das Resultat ihrer Tätigkeit ausfällt. Nur möchten wir vor Illusionen warnen. Unsere sachmännischen Erfahrungen stellen uns die Schwierigkeiten vor Augen, die sich einer erfolgreichen Tätigkeit der Preisprüfungsstellen entgegenstellen und die wir hier nur skizzenhaft zeichnen.

## Kopf oben!

„Der Tabakarbeiter“, unser österreichisches Bruderorgan, bespricht die Kriegswirungen, die den Mangel an Rohtabak in den Ländern der Zentralmächte hervorriefen. Das Blatt kommt dabei zu dem Schlusse: „Ohne weitere Einschränkung der Erzeugung von Tabakfabrikaten geht es nicht!“

Daß die Einschränkung der Tabakfabrikation für die Tabakarbeiter so ziemlich das schlimmste mit ist, das sie treffen kann, ist unbestreitbar; denn die Einschränkung oder die Freisetzung ihrer Arbeitskraft erschüttert ihre ohnehin dürftige Existenz. In der Bangigkeit über das Hereinbrechen dieses Unglücks verlieren manche Arbeiter den Kopf und gehen in der Verzweiflung alles preis, was sie noch zur Rettung der Reste ihrer Existenz benötigen können.

Am schnellsten sind da die Leichtfertigen auf dem Sprünge, ihren Organisationen, dem besten Hort in ihrer Not, den Rücken zu kehren. Die Unüberlegtheit dieses Schrittes mögen sie wohl nachträglich bedauern, wenn sie ganz substanzlos geworden sind, aber dann ist es zu spät. Den kopflos Gewordenen diese zu späte Reue zu ersparen, ihre eigenen Interessen und die ihrer Organisation gegen ihre Schwäche zu wahren und zu fördern, muß daher der österreichische Bruderverband jetzt Anstrengungen machen, alle Organisierten bei der Fahne zu halten.

Zu ihrer Beruhigung kommt daher „Der Tabakarbeiter“ am Schluß jenes Artikels zu folgender Mahnung:

Es muß aber gerade bei dieser Gelegenheit ein ernstes Wort an die Tabakarbeiterschaft gerichtet werden: Es hat vieler Jahre und großer Bemühungen bedurft, um zu einem durch einen Lohnvertrag geregelten Arbeitsverhältnis zu kommen. Als das Werk beendet war, hat die Kritik eingeleitet, und bei dieser Kritik wurden nicht die Mängel des Vertrages mit den Vorzügen verglichen, sondern die Unernunft hat nur das Mangelhafte gesehen. Wohl wissen wir, daß die Kritik auch ihre Berechtigung hatte, doch in der ersten Gegenwart bewährt sich der Lohnvertrag voll und ganz. Die notwendige Produktions Einschränkung hat keinen Lohnverlust zur Folge, die Existenz der Tabakarbeiterschaft ist gesichert.

Damit wird den Zagenden und Wankenden klar, vor Augen geführt, daß durch ihre Organisation die geschilderte Existenzsicherung erreicht worden und es daher sinnlos und selbstschädigend ist, eine solche Organisation zu verlassen.

## Hilfsdienstgesetz, Arbeiterausschüsse und Tabakindustrie.

Wir haben immer noch keine sichere Entscheidung darüber, ob sämtliche Betriebe der Tabakindustrie oder ob nur jene Betriebe, die für die Heeresverwaltung liefern, dem Hilfsdienstgesetz unterstehen. In Nr. 4 des „Tabak-Arbeiter“ vom 28. Januar 1917 haben wir uns mit dieser Frage eingehend beschäftigt, bisher ist jedoch von keiner Seite darauf eingegangen worden; auch wurden uns noch keine Entscheidungen der auf Grund des Hilfsdienstgesetzes eingerichteten Ausschüsse bekannt. Die von uns veröffentlichten Urteile des Dresdener Schiedshofes lassen eine bestimmte Schlußfolgerung nicht zu, da dieser Schiedshof für alle Dresdener gewerblichen Betriebe auf Grund einer Vereinbarung der Unternehmer und Arbeiter eingerichtet worden ist, so daß er auch zuständig ist für Betriebe und Arbeiter, die nicht unter das Hilfsgesetz fallen. Es sei aber nochmals darauf hingewiesen, daß die Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikaten in Minden, der ja jetzt gewissermaßen eine amtliche Eigenschaft beikommt, nach ihren „Erläuterungen“ die Betriebe der Tabakindustrie als unter das Hilfsdienstgesetz fallend betrachtet. Ist das nun tatsächlich der Fall, so ergeben sich daraus weitere Fragen.

Unterliegen die Betriebe der Tabakindustrie dem Hilfsdienstgesetz, so kommt auf sie auch § 11 dieses Ge-

zur Anwendung. Dieser lautet in seinem ersten Absatz:

In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

Für die Betriebe der Tabakindustrie gilt der Titel VII der Gewerbeordnung. Die Gewerbeordnung schreibt vor, daß in Betrieben mit mindestens zwanzig Arbeitern, auch wenn diese nur vorübergehend beschäftigt sind, Arbeiterausschüsse bestehen müssen. Insbesondere heißt es im § 134 h der Gewerbeordnung:

Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne des § 134 b Abs. 3 und § 134 d gelten nur:

1. Diejenigen Vorstände der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter des Betriebes bestehender Rasseinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
2. (hier ohne Bedeutung);
3. (hier ohne Bedeutung);
4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den volljährigen Arbeitern des Betriebes oder der betreffenden Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen.

So nebenbei möchten wir einmal die Frage aufwerfen: Wieviel Betriebe in der Tabakindustrie mag es geben, für welche der vorgeschriebene Arbeiterausschuss nicht besteht?

Wir haben oben gesehen, daß das Hilfsdienstgesetz erst Arbeiterausschüsse verlangt, wenn mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden während die Gewerbeordnung sie schon bei mindestens zwanzig Beschäftigten vorschreibt. In dieser Hinsicht also überholt das Hilfsdienstgesetz die Gewerbeordnung nicht. Es fragt sich nur, ob nicht die betreffende Bestimmung des Hilfsdienstgesetzes in Anbetracht der Zeit und der veränderlichen Arbeitsverhältnisse auch dort die Anregung zur Errichtung von Arbeiterausschüssen gibt, falls keine bestehen, wo mehr wie zwanzig, aber nicht über fünfzig Arbeiter beschäftigt werden. In Betrieben mit mehr als fünfzig Arbeitern verlangt das Hilfsdienstgesetz, falls sie diesem unterstehen, Arbeiterausschüsse. Demnach muß auch in Betrieben der Tabakindustrie, sofern fünfzig Arbeiter oder mehr beschäftigt werden, auf Grund des Hilfsdienstgesetzes ein Arbeiterausschuss eingerichtet werden, falls nicht bereits ein solcher auf Grund der Gewerbeordnung besteht.

Es heißt dann weiter im § 13 Abs. 2 des Hilfsdienstgesetzes:

Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134 h der Gewerbeordnung oder nach den Vergleichen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

Ein auf Grund des Hilfsdienstgesetzes eingerichteter Arbeiterausschuss muß daher auch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gewählt werden. Dabei ist als Rennerung zu berücksichtigen, daß die Mitglieder nach der Verhältniswahl zu wählen sind, was die Gewerbeordnung, wie oben nachgesehen werden kann, nicht kennt.

Der dritte und letzte Absatz des § 11 des Hilfsdienstgesetzes handelt von Angestellten-Ausschüssen.

Was ist nun der Zweck der Arbeiterausschüsse? Durch den Arbeiterausschuss sollen die Interessen der Arbeiter in den Betrieben vertreten werden; sie sind der erste beherrschende Anlauf zum „konstitutionellen Fabrikismus“. Es ist ganz selbstverständlich, daß die Arbeiter gelegentlich Wünsche und Beschwerden anzubringen haben; doch nicht das allein, ein verständiger Arbeiterausschuss und eine verständige Betriebsleitung können in gemeinschaftlicher Arbeit manche Verbesserung im Betriebe schaffen, die dem einen möglich ist, ohne daß sie den anderen zu Schaden bringt. Einem verständigen Unternehmer muß sogar ein Arbeiterausschuss erwünscht sein. Diese wenigen Worte über den Zweck der Arbeiterausschüsse mögen für heute genügen. Es würde nicht schaden, wenn in der Tabakindustrie den Arbeiterausschüssen von beiden Seiten mehr Wert beigemessen werden würde, als es bisher geschehen ist; gerade die gegenwärtigen und kommenden Verhältnisse erfordern das.

In der Gewerbeordnung sind zwar den Arbeiterausschüssen gewisse Aufgaben gestellt, wie die tatsächliche Überwachung über die Arbeitsordnung und die Zustimmung zu in der Arbeitsordnung anzunehmenden Vorschriften über die Benutzung der zum Nutzen der Arbeiter getroffenen Betriebsanrichtungen, sowie zu Vorschriften über das Verhalten minderjähriger Arbeiter außerhalb des Betriebes, ebenso haben sie sich tatsächlich zu äußern, wenn beschäftigt wird, die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in anderer als der allgemein gesetzlich vorgeschriebenen Weise festzusetzen. Das Hilfsdienstgesetz spricht den eigentlichen Zweck aus, den die Arbeiterausschüsse haben müssen, den sie auch wohl nach dem Willen mancher Herren, die sich im Rechte und außerhalb desselben für sie einsetzen, auch haben sollten, denn § 12 bestimmt ausdrücklich:

Dem Arbeiterausschuss liegt ob, daß alle Einrichtungen innerhalb der Arbeiterkassen des Betriebes und zwischen der Arbeiterkassen und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterkassen, die sich auf die Betriebsanrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebes und seiner Wohlfahrtsvereine...

tungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Wohlgemerkt! Nicht nur die auf Grund des Hilfsdienstgesetzes neu gewählten Ausschüsse haben die vorstehend ausgedrückten Rechte und Pflichten, sondern alle Arbeiterausschüsse jener Betriebe, die für den vaterländischen Hilfsdienst tätig sind. Sind also die Betriebe der Tabakindustrie dem Hilfsdienstgesetz unterstellt, so gilt für sie, sofern sie mindestens fünfzig Personen beschäftigen, der § 12 dieses Gesetzes. Darauf möchten wir die Tabakarbeiter besonders hingewiesen haben.

Auch § 13 des Hilfsdienstgesetzes muß noch in diesem Zusammenhang erwähnt werden. Er lautet:

Kommt in einem Betriebe der in § 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschuss nicht zustande, so kann, wenn nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt anrufen oder ein Kaufmannsgericht als Schlichtungsamt anrufen von jedem Teile der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuss als Schlichtungsstelle angeufen werden. In diesem Falle finden die §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbeordnungsgesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedsspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt, sowie daß Personen, die an der einzelnen Streitfache als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedssprüche nicht mitwirken dürfen.

Bleibt in einem für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe, für den Titel VII der Gewerbeordnung gilt, ein ständiger Arbeiterausschuss weder nach der Gewerbeordnung oder den Vergleichen, noch nach § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 dieses Gesetzes so kann bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden; das Gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedssprüche nicht, so ist den beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung (§ 9) zu erteilen. Unterwerfen sich die Arbeitnehmer dem Schiedssprüche nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedssprüche zugrunde liegenden Veranlassung die Bescheinigung nicht erteilt werden.

Demnach gibt es noch eine Berufungsinstanz, die endgültig entscheidet, falls sich Arbeiterausschuss und Betriebsleitung über die Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen nicht einig werden und zwar außer den bisher in Lohnstreitigkeiten geltenden, nämlich die Schlichtungsstellen, die das Hilfsdienstgesetz vorseht.

Der zweite Absatz des § 13 hat nur Bedeutung für den Notfall, die Regel soll sein, daß Arbeiterausschüsse bestehen.

Im Absatz 3 sind die Zwangsmaßregeln im Falle der Nichtbefolgung eines Schiedsspruches gegeben. Für den Arbeitgeber besteht sie darin, daß den beteiligten Arbeitern von Amtswegen der Abfahrtschein auf Verlangen ausgesetzt wird, während die Arbeiter, wenn ihre Wünsche nicht durchbringen, den Abfahrtschein nicht erhalten.

Aus allem ist zu ersehen, daß der Arbeiterausschuss durch das Hilfsdienstgesetz ein wichtigeres Instrument in der Hand der Arbeiter geworden ist, als es bisher war. Sehen wir voraus, daß es von organisierten und wirtschaftlich geschulten Arbeitern entsprechend benutzt wird.

Für die Tabakarbeiter möchten wir besonders wünschen, daß sie sich in dieser Zeit der Umwälzung unserer Industrie ganz besonders der Arbeiterausschüsse bedienen, um ihre Interessen würdig und sachgemäß zu vertreten. Es liegt wesentlich an ihnen, ob ein Arbeiterausschuss etwas bedeutet oder nicht. In manchen Betrieben bestehen zwar Arbeiterausschüsse, doch tritt er im ganzen Jahr nicht einmal zusammen, kümmert sich gar nicht um seine Aufgaben. Deklarationsstücke sind mindestens für die Arbeiter zwecklos. Jetzt kommen schon einige tatkräftige Mitglieder im Arbeiterausschuss die Regel ins Rollen bringen, indem nach § 12 Abs. 2 des Hilfsdienstgesetzes auf Verlangen eines Viertels der Ausschussmitglieder eine Sitzung anberaumt und der beantragte Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden muß.

Wenn wir meinen, daß auch die Tabakarbeiter den Arbeiterausschüssen mehr Bedeutung beimessen sollten, als sie es sonst wohl getan haben, so heißt das gleichzeitig, daß sie deren Einrichtung überall dort fordern sollen, wo sie nicht bestehen, und zwar, sofern mindestens fünfzig Personen beschäftigt werden, auf Grund des Hilfsdienstgesetzes. Wird es verweigert, so wende man sich bewerbend an das zuständige Generalkommando (Kriegsamtsstelle). Aus den Antworten kriegen wir dann zu wuß auch mit Sicherheit zu wissen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Betriebe der Tabakindustrie dem Hilfsdienstgesetz unterstehen.

### Verbot der Arbeitszeit unzulässig.

Im Interesse zu schaffen, hat die Städt. Tabakfabrik bei der Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabriken in Nürnberg angefragt, ob bei Betriebsbeschränkungen, die infolge der Kontingentierung des Rohabzugs erforderlich sind, die Arbeitszeit oder die Stückzahl des einzelnen Tabakarbeiters eingeschränkt werden könne. Die Antwort lautet:

Wir bestätigen, daß Ihre Ansicht richtig ist, daß es nicht gestattet ist, die Arbeiter in der Zigarettenfabrikation, gleichviel ob männlich oder weiblich, auf eine bestimmte Stückzahl der wöchentlichen Anfertigung zu beschränken, sondern daß die Arbeiter voll beschäftigt und die Abgaben ohne Unterbrechung des Geschlechts zu entlassen sind. Auch Hausarbeiten, welche nur einen Teil der Arbeitszeit zur Anfertigung von Zigaretten verwenden und zu Hause in folge häuslicher Arbeiten unabhimmlich sind, sind zu entlassen; eine Kontingentierung des Arbeitspensums ist auch bei diesen nicht zulässig.

### Bekanntmachung.

Die Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft von 1916 m. b. H. in Bremen, gibt folgendes bekannt:

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß die Listen über die bevorstehenden Arbeiterentlassungen, welche bisher den stellvertretenden Generalkommandos einzuwenden waren, nunmehr an die Kriegsamtsstellen der zuständigen Bezirke gerichtet werden müssen. Abschriften müssen nach wie vor an uns eingelandt werden.

### Von Mund zu Mund!

Die Agitation für unseren Verband ist immer nötig und darf niemals ruhen. Freilich kann es Zeiten geben, in welchen mit Hochdruck gearbeitet werden und jede Agitationsmöglichkeit ausgiebig ausgenutzt werden muß. In solcher Zeit befinden besonders wir Tabakarbeiter und gegenwärtig. Gewöhnlich ist in solchen Zeiten auch genügend Agitationsstoff vorhanden. Agitationsmöglichkeit und -notwendigkeit treffen sich dann. Das macht nicht nur die Agitation leichter, es mehrt auch den Erfolg. Man braucht jetzt wahrhaftig um Gründe für die Organisationszugehörigkeit in der Tabakindustrie nicht verlegen zu sein, sie sind so reichlich da und sind so schwerwiegender Art, daß es auch dem weniger redegewandten Kollegen und der sich sonst weniger um die Verhältnisse kümmernden Kolleginnen möglich ist, durch einfache Darstellung derselben überzeugend zu wirken. Man darf nur nicht zaghaft sein. Wer allerdings gern die Arbeit anderen Leuten überläßt, wird auch in den bewegtesten Zeiten der Sache der Tabakarbeiter nicht viel nützen. Und doch muß es vorwärts gehen! Wenn die Not am größten, ist die Agitation am nötigsten. Hat es schon einmal eine bewegtere Zeit für die deutsche Tabakarbeiterkassen gegeben als die jetzige? Und dabei dürfen wir erwarten, daß wir künftig noch manches über uns ergehen lassen müssen. Ist das kein ungeheurer wichtiger Grund, die Tabakarbeiter und -arbeiterinnen zu Haus zu rufen, sie in dringender Mahnung zum Anschluß an den Verband zu bewegen?

In der vorigen Nummer des Tabak-Arbeiter wiesen wir auf die Hausagitation hin. Ebenso wichtig, aber weniger mühevoll ist die Agitation von Mund zu Mund. Sie braucht nicht besonders vorbereitet zu sein und kann zu jeder Zeit und bei jeder Gelegenheit betrieben werden. Leider wird dieses Agitationsmittel nicht entfaltet genügend ausgenutzt. Es ist mitunter nicht zu begreifen, wie Tabakarbeiter und -arbeiterinnen so wenig auf den Vorteil ihrer eigenen Sache bedacht sind. Gibt es nicht so viele Gelegenheiten, an die Unorganisierten heranzukommen, wenn man mit ihnen zusammen arbeitet, wohnt, mit ihnen verkehrt? Anders ist es natürlich und umständlicher, dort Boden zu fassen und zu agitieren, wo überhaupt noch niemand organisiert ist. Da kann es sich zunächst nur um gut vorbereitete und immer wieder einsetzende Agitation von außen her handeln. Aber gibt es nicht in den meisten Fabriken noch unorganisierte Tabakarbeiter? Und wenn in einer Fabrik alle im Verbands sind, gibt es dann nicht in den übrigen Betrieben des Ortes noch unorganisierte Kollegen sowohl wie Kolleginnen? Und besonders in kleinen Städten und Dörfern, in denen doch meistens unsere Betriebe stecken, kennen sich die Tabakarbeiter ja nicht und ferner, sind zum Teil befreundet miteinander, treffen sich bei dieser und jener Gelegenheit, so daß es leicht ist, ein Gespräch über die Organisation und ihre Bedeutung anzuknüpfen.

Biersach reden die Tabakarbeiter, auch die Tabakarbeiterinnen, über alles andere, nur nicht über die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation. Und doch sollte es ihr wichtigstes Thema sein. Es gibt so viele Betriebe, in denen sich die Tabakarbeiter in ihrer Unterhaltung bei der Arbeit keinen Zwang auferlegen brauchen. Wohl wissen wir aus Erfahrung, daß man nicht viel reden darf, wenn man nicht den Verdienst beeinträchtigen will, aber hin und wieder entspinnt sich doch am Tisch oder darüber hinaus eine Diskussion; hier sollte und müßte viel mehr über den Verband und die Fragen gesprochen werden, welche die Tabakarbeiterkassen angehen; hier sollte und müßte der glänzendste Boden für die Agitation sein. Gewiß, überall ist es nicht zulässig, selbst die ruhigste und neutralste Unterhaltung ist ja hier und da verboten, doch damit ist die Agitation von Mund zu Mund noch lange nicht abgeschnitten. Geht es auch noch nicht in den Pausen, wer hindert dann die Kollegen und Kolleginnen daran, die Wege von und zu der Arbeitsstätte zu diesem Zwecke auszunutzen! Auch hier kann sogar noch mit einer gewissen Planmäßigkeit vorgegangen werden, indem man sich verständigt, wer an diesen und jenen, an die oder die Kollegin herantreten soll, wer es heute und wer es morgen tun soll. Selbstverständlich denken wir bei aller unserer Agitation immer nur an die ruhige und vornehme Aufklärung. Jemand eine Schärfe oder Grobheit muß vermieden werden, wie wir auch unseren erfahrenen Agitatoren nicht erst auseinanderzusetzen brauchen, daß nur durch Ueberzeugung durch Begreifen unserer Sache Mitglieder zu gewinnen sind.

Doch auch auf den Wegen von und nach der Fabrik ist die Möglichkeit der Agitation von Mund zu Mund über sollen wir wichtiger sagen: von Mund zu Ohr!



Jedem Fall eine Verbesserung des gesamten Zustandes des Arbeiters, die Wirkung wurde als eine Erparnis von 4% Prozent bezeichnet.

Dr. Kent behauptet, alle Versuche, auf die diese Schlussfolgerungen gegründet sind, mit größter Sorgfalt und unter Anwendung aller Arten von wissenschaftlichen Apparaten vorgenommen zu haben, die zur Prüfung der Aufmerksamkeit und der Arbeitsfähigkeit zur Verfügung stehen. Männliche und weibliche Arbeit wurde jede für sich berücksichtigt. Der Forscher ist auch zu dem Schluss gelangt, daß die Tatsachen gegen eine Sonntagsarbeit sprechen, die sich nach seiner Meinung sogar als „verhängnisvoll“ erweisen kann. In diesem Fall haben die Amerikaner, weil ihnen damit ein geschäftlicher Vorteil in Aussicht gestellt wurde, die praktische Folgerung aus diesem wissenschaftlichen Gutachten gezogen, denn nach Ausgabe des Journals der Amerikanischen Medizinischen Vereinigung hat der dortige Munitionsmilitär jede Sonntagsarbeit in den mit der Herstellung von Munition beschäftigten Fabriken verboten, was natürlich nicht ausschließt, daß dies Verbot zurückgenommen werden wird, wenn etwa die Behauptung des Dr. Kent geschäftlichen Schaden nach sich ziehen sollten.

### Erpressung?

In der Zeit der schlimmsten polizeilichen und gerichtlichen Drangsalierungen der Gewerkschaften hat es unter der Arbeiterchaft besonders böses Blut erregt, als Arbeiter oder Gewerkschaftsangehörige als Erpresser gebrandmarkt wurden, weil sie Unternehmer bei Verhandlungen darauf aufmerksam gemacht hatten, daß die Folge der Ablehnung bestimmter Forderungen der Streik oder die Sperre sei. Es ergab sich daraus die Tatsache, daß ein Unternehmer zwar durch die Erklärung des Streiks oder die Verhängung der Sperre straflos auf schwerste geschäftlich

ligt und schließlich zur Anerkennung der Arbeiterforderungen gezwungen werden konnte, daß aber die Arbeitervertreter die Unternehmer auf diese Folgen ihrer Ablehnung nicht hinweisen durften. Diese Gerichtspraxis wurde selbst von den Unternehmern als widerständig empfunden und schon vor Ausbruch des Krieges aufgegeben. Jetzt ist abermals ein Gewerkschaftsangehöriger wegen „Erpressung“ verurteilt worden, und dieses Urteil kann nur auf neue Mißstimmung unter den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern auslösen, wieweil der Sachverhalt ein klein wenig anders als in früheren Fällen war. Es handelt sich nach dem Bericht der Dresdner „Volkszeitung“ um folgendes:

Aus dem Betriebe des Ingenieurs S. in Leipzig war ein Arbeiter ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ausgetreten. S. hatte an den Arbeitsnachweis des Verbandes der Maschinisten und Seizer gewandt und auch Ersatz zugewiesen bekommen. Aber auch dieser Arbeiter ging wieder ohne Kündigung, und S. klagte nun vor dem Gewerbegericht auf Schadenersatz. Der Verhandlung wohnte auch der Leiter des genannten Verbandes, der Gewerkschaftsführer Wilhelm Vorkmann aus Leipzig bei, der zu dem Kläger S. sagte: „Wie kommen Sie zu der Klage? Sie haben Ihnen doch Ersatz geschafft! Wenn Sie so weiter klagen, werde ich über Ihren Betrieb die Sperre verhängen!“ Der Ingenieur hat seine Klage gegen den Arbeiter zurückgezogen, aber gegen Vorkmann Anzeige wegen Erpressung erstattet. Während das Schöffengericht den Angeklagten Vorkmann freigesprochen hat, verurteilte ihn das Landgericht auf von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Berufung wegen vollendeter Erpressung zu einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten.

Also zwei Monate Gefängnis für eine vielleicht nicht sehr geschickte, aber auf alle Fälle höchst ungefährliebe Forderung: Wissen denn die Gerichte jetzt, in der Zeit des Lebensmittelmangels, nicht? Besseres zu tun, als auf diese Weise in die wirtschaftlichen Auseinandersetzungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern einzugreifen? In die Zeit der „Neuorientierung“ passen jedenfalls solche Urteile nicht hinein.

### Verbandsteil.

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen (B. = Verbandsbeiträge).

Am 31. Januar: Mannheim B. 100.—, E. Februar: Dudenheim B. 400.—, 5. Meiningen B. 50.—, 10. Hintermaische B. 700.—, Tannenberg B. 100.—, Leisnig B. 50.—, 11. Mühlheim a. d. Ruhr B. 40.—, Stuttgart B. 200.—, St. Steinheim B. 120.50, Purgstahl B. 200.—, Ansbach B. 120.—, 12. Grate i. Lippe B. 100.—, Kaunhof B. 100.—, Breslau B. 500.—, Altmaier B. 5.07, Romberg B. 100.—, Waldheim B. 500.—, Döbeln B. 500.—, 14. Brandenburg B. 80.—, Lungenau B. 100.—, 15. Blasheim B. 16.21, Berlin B. 600.—, Coburg B. 30.—, Wajungen B. 20.—, 16. Dresden B. 400.—, Bremen B. 200.—, Bremen, den 18. Februar. 1917.

W. Nieder-Belland.

Abrechnungen vom 1. Quartal 1916 (sind noch ein: 1. Gau Nordhaußen; Rotenburg a. Fulda, Cassel; 2. Gau Nordf. Dillenburg, Soest, Waldborf, Demold, Werthe, Kennigshausen; 16. Gau Dresden; Weitz).

### Adressen-Veränderungen.

Satzungen (9). Alle Aufschriften sind an den 1. Bev. Georg Eberhardt, Neuentor Nr. 487 zu senden.  
Barntrup i. Lippe (4). 1. Bev. August Drogae, Unterstr. 70, Leisnig (10). Alle Aufschriften sind an Fris Wolfer, Leisnigasse 27, zu richten.  
Gameln (4). 1. Bev. Frau Selma Legtmeyer, Sandstr. 8, 2. Bev. Fr. Hannh Dillendorf, Blasstr. 5.  
Cassel (9). 1. Bev. Jul. Wollfarth, Sodenerstr. 8.  
Witzgrub (5). Alle Aufschriften sind an Alb. Schmidt, Grotzschstr. 5 II, zu richten.

### Gestorben:

Am 6. Februar starb zu Waldheim der Zigarrenarbeiter Reinhold Sauermann aus Breslau, 74 Jahre alt.  
Am 8. Februar starb zu Hamburg der Zigarrenarbeiter Karl Waschard aus Neuwied, 57 Jahre alt.  
Am 14. Februar starb zu Altona die Zigarillosarbeiterin Auguste Terörde aus Bremen, 51 Jahre alt.  
Am 14. Februar starb zu Hamburg der Zigarrenarbeiter Christian Tödt aus Silldorf, 64 Jahre alt.  
Am 16. Februar starb zu Frankfurt a. O. der Zigarrenarbeiter Ernst Werner aus Frankfurt a. O., 59 Jahre alt.  
Am (?) starb zu Altona der Zigarrenarbeiter Karl Forst aus Lüneburg, 50 Jahre alt.

Ehre ihrem Andenken!

**GARBÁTY**  
CIGARETTEN

in alter  
**Qualität**

**Eckstein**  
Zigaretten

Einzig in Qualität  
**Trusffrei**

44 HECKSTEIN & SÖHNE, DRESDEN

Kaufen jedes Quantum

Größtes Wickelformenlager Deutschlands

JEDES FACON NEU UND GEBRAUCHT STETS AM LAGER

**L. COHN & CO.**

BERLIN N., BRUNNENSTRASSE NO 24.

Verlangen Sie sofort kostenlos

Unsere Haupt Preislisten Modellbogen, Zigarrenband, Zigarrenring, Papier-Tragenth-Muster etc.

Modellbogen 212

für Zigarren-Wickelformen

Sehen neu erschienen

Tabak - Rippen

Archiv-Dauerschein in unserem Besitz.

Spezialisierte Zentral-Einkaufsstelle für Zigaretten. Die höchsten Preise nur Hamburg.

Jos. Leyte, Schlüterstraße 81.

**Carl Roland**  
Berlin SO 26  
Kottbuserstrasse 4.

Savatra-Becke ... pr. Pfd. 6.80  
do. do. pr. Pfd. 7.—  
Java-Ehnl. u. Umbl. pr. Pfd. 4.70  
Java-Umblatt 2 Pfd. pr. Pfd. 5.50  
do. do. 2 Pfd. pr. Pfd. 5.50  
do. do. 2 Pfd. pr. Pfd. 5.40  
do. do. 2 Pfd. pr. Pfd. 6.—  
Carnes-Umbl. 1 Pfd. pr. Pfd. 6.20  
Brasil-Umbl. 1 Pfd. pr. Pfd. 6.30  
Havana pr. Pfd. 6.30  
Versteck-Becke ... pr. Pfd. 6.50  
Bezoet-Becke, G. R. H. pr. Pfd. 8.—

**Achtung!**

Wir empfehlen unser reichhaltiges Lager von sehr preiswerten Tabaken:

Savatra-Becken, zweite Länge, Strohblatt, ganz hell und leicht, R. 6.40. Savatra-Becken, 2. Länge, Vollblatt, mittel Farben, R. 6.80. Savatra-Becken, Vollblatt, dritte und zweite Länge, R. 7.50, 8.20, 9.25 und 10.20. Java- und Perkenland-Becken, R. 6.50, 6.75, 7.—. Java-Perkenland, Umblatt und Einlage, R. 4.50, 4.85, 5.40 bis 5.85. Brasil-Beckenblatt, höchste Qualität, R. 6.40 und 8.20. Brasil-Umblatt und Einlage, großer gedachter Tabak, R. 5.75, 5.80, 5.90 und 6.10. Brasil-Einlage, lose Blätter, R. 5.20. Seebled-Umblatt R. 5.40 und 5.80. Peraguja-Umblatt R. 5.00, 5.20 und 5.60. Havana, großblättrig maloniert, 5.80, 6.20 und 6.70. Havana-Becken, höchste Qualität, R. 8.40 und 13.00. Havana-Cuba, maloniert, großblättrig, R. 8.—.

Auf obige Preise addieren wir noch 3% Elvante. Gleichzeitige bitten wir, unser neuestes Preisverzeichnis Nr. 15 einzufordern.

**Sengfoß & Maak, Altona-Ottensen.**

**DRUCKSACHEN**

aller Art in moderner Ausführung für Private, Vereine und Verlage liefert billigst

**J. H. SCHMALFELDT & CO.**  
BREMEN GEEREN 6-8

**Gelesene Tabakarbeiter**

Bilden ein vorzügliches Agitationsmittel, deshalb gebe man sie stets an unorganisierte Kollegen weiter!

**Kein Tabakarbeiter darf mehr unorganisiert sein!**

**Ca. 17 000 gebrauchte Wickelformen**

alle erdenklichen Fassons, teils wie neu, zu sehr billigen Preisen am Lager

■ Fordern Sie Zusendung der Musterbogen ■

**Heinrich Franck, Berlin N 54**

Kottbuserstrasse 22

Utensilien für Zigarrenfabriken

Verlag: Bremer Buchdruckerei u. Verlagsanst. J. H. Schmalfeldt & Co., sämtlich in Bremen.